EXISTENZSICHERUNGSFONDS DER METALLVERARBEITENDEN INDUSTRIE

ESFMI – Arbeiter PK 111

MITTEILUNG AN DIE ARBEITGEBER PK 111 - 2023-03

Betreff: ÜBERSCHREITUNG SCHWELLENINDEX OKTOBER 2023 – ÄNDERUNG BETRÄGE ESFMI

Im Oktober 2023 wurde der Schwellenindex überschritten. Dadurch werden die nächsten Beträge geändert:

Im Hinblick auf die **Vollarbeitslosigkeit** wird der Betrag der Zusatzentschädigung von 7,07 € für eine vollständige Leistung und von 3,54 € für eine halbe Leistung um 2 % ab dem ersten Tag des Quartals ab der Überschreitung des sozialen Schwellenindex gemäß dem Gesetz vom 02/08/1971 erhöht.

Angesichts der Tatsache, dass der soziale Schwellenindex im Oktober 2023 erneut überschritten wurde, werden die vorgenannten Beträge ab dem **1. Januar 2024** auf bis zu
7,21 € für eine vollständige Leistung der Vollarbeitslosigkeit und auf bis zu
3,61 € für eine halbe Leistung der Vollarbeitslosigkeit erhöht.

Im Hinblick auf das **System der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag (SAB) und die älteren Arbeitslosen** wird der Betrag der Zusatzentschädigung von 93,85 € pro Monat nach einer Vollzeitbeschäftigung und von 46,93 € pro Monat für eine Teilzeitbeschäftigung um 2 % ab dem ersten Tag des Quartals nach der Überschreitung des sozialen Schwellenindex gemäß dem Gesetz vom 02/08/1971 erhöht.

Angesichts der Tatsache, dass der soziale Schwellenindex im Oktober 2023 erneut überschritten wurde, werden die vorgenannten Beträge ab dem **1. Januar 2024** auf bis zu
95,73 € für eine vollständige Leistung in den Sektoren von SAB und älteren Arbeitslosen und auf bis zu
47,87 € für eine halbe Leistung in den Sektoren von SAB und älteren Arbeitslosen erhöht.

Im Hinblick auf das SAB, insbesondere die Bestimmung des Hauptschuldners im Rahmen des Arbeitnehmerbeitrags LSS – DECAVA, wird der Betrag ab dem 1. Januar 2024 von 187,70 € auf **191,46 €** und von 93,85 € auf **95,73 €** erhöht.

Konkret: Der Arbeitgeber ist der Hauptschuldner, wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Vollzeitbeschäftigung GRÖßER ist als 191,46 € und wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Teilzeitbeschäftigung GRÖßer ist als 95,73 €.

Der ESFMI ist der Hauptschuldner, wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Vollzeitbeschäftigung KLEINER ODER GLEICH 191,46 € ist und wenn der Gesamtbetrag der Zusatzentschädigung des Betroffenen im SAB nach einer Teilzeitbeschäftigung KLEINER ODER GLEICH 95,73 € ist.

Im Rahmen der geänderten Entschädigungen für **Machbare Arbeit - Laufbahnänderungen**, die ab dem 1. Januar 2022 gelten, sind die Ausgangswerte für die monatlichen Bruttoprämien die Beträge des LfA.

Mit Wirkung vom 1. November 2023 (Schwellenindex Oktober 2023) gelten die nächsten Entschädigungen:

	Zusammenwohnende	Alleinwohnende	Alleinwohnende mit Kinder zu Lasten
Ab dem 01/11/2023	**282,20 €**	**340,55 €**	**340,55 €**

Die Arbeitgeber der PK111 werden gebeten, diese Mitteilung zu beachten.

Mitteilung im 11/2023 versendet

Tel. Kunnen Peter 02/504.97.65
Tel. Zentrale 02 504 97 60
info@fondsmet.be

Ravensteingalerij 27/7
1000 BRÜSSEL
www.fondsmet.be